



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V. 4.201.2
V. 4.610.1

Bern, den 04. April 1995

An die für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Führer von Fahrzeugen zur Beförderung von Zirkusmaterial

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Personen aus dem Ausland, die in der Schweiz immatrikulierte Lastwagen berufsmässig führen wollen, müssen seit dem 1.4.1994 zuerst den entsprechenden schweizerischen Führerausweis erwerben (vgl. Art. 42 Abs. 3^{bis} Bst. b VZV¹⁾). Als berufsmässig gilt jede Fahrt, die nicht einem rein privaten Zweck dient. Davon betroffen sind daher auch die Artisten und das technische Personal der Zirkusse und Schausteller, die ihr Material oder ihre Tiere selber transportieren müssen.

Zirkusse und Schausteller sind unbestrittenermassen auf ausländische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Jene, die einen Führerausweis besitzen, werden auch für die notwendigen Transporte von einem Gastspielort zum andern eingesetzt. Da die Zeit zwischen dem Eintreffen der für die Saison verpflichteten Ausländerinnen und Ausländer und dem Beginn der Tournee gewöhnlich sehr knapp bemessen ist, bleibt für die Absolvierung einer Kontrollfahrt und einer Theorieprüfung faktisch keine Zeit. Können diese Personen aber nicht auch als Fahrzeugführer eingesetzt werden, so wird - mangels einheimischen Personals - die Existenzgrundlage dieser in der Unterhaltungsbranche nicht wegzudenkenden Institutionen ernsthaft in Frage gestellt.

Angesicht des besonderen Einsatzes dieser Leute, die im übrigen ab 1.10.1995 ohnehin nicht mehr den Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit

1) Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), SR 741.51

der berufsmässigen Motorfahrzeugführer unterstehen werden, rechtfertigt es sich, gestützt auf Artikel 150 Absatz 6 VZV folgende

Ausnahme

von Artikel 42 Absatz 3^{bis} Buchstabe b VZV zu bewilligen:

1. Das Zirkus- und Schaustellerpersonal mit gültigem ausländischem Führerausweis der entsprechenden Kategorie, das mit schweizerisch immatrikulierten schweren Motorwagen Material oder Tiere überführen muss, ist von der Pflicht zum sofortigen Erwerb des schweizerischen Führerausweises befreit.
2. Diese Ausnahme gilt ab sofort.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. der Direktor des
Bundesamtes für Polizeiwesen



Dr. Anton Widmer

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen